

Synopsis der Änderungsvorschläge zur Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Visselhövede

Aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung	Änderungsvorschlag Straßenausbaubeitragssatzung
<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>(3) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer qualifizierten Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie, einschließlich der innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegenden Teilflächen jenseits einer qualifizierten Bebauungsplangrenze oder einer Tiefenbegrenzungslinie und einschließlich der im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB liegenden Teilflächen jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.</p>
<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (alt)</p> <p>1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (Einschub – neu)</p> <p>1. die insgesamt</p> <p style="padding-left: 20px;">a.) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit den Mindestfestsetzungen nach § 30 abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan), die Gesamtfläche des Grundstücks;</p> <p style="padding-left: 20px;">b.) oder teilweise im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB liegen und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen oder in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;</p>

Synopse der Änderungsvorschläge zur Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Visselhövede

Aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung	Änderungsvorschlag Straßenausbaubeitragssatzung
<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 2 (alt)</p> <p>2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 2 (Einschub – neu)</p> <p>2. die teilweise im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und mit der Restfläche</p> <p>a.) im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes</p> <p>b.) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, wenn der qualifizierte Bebauungsplan innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegt;</p> <p>c.) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes, wenn der qualifizierte Bebauungsplan über die Tiefenbegrenzung von 50 m hinausreicht;</p>
<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 4 (alt)</p> <p>4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,</p> <p>a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,</p> <p>b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 4 (Einschub – neu)</p> <p>4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,</p> <p>a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;</p> <p>b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;</p>

Synopsis der Änderungsvorschläge zur Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Visselhövede

Aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung	Änderungsvorschlag Straßenausbaubeitragssatzung
<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 5 (alt)</p> <p>5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 5 (Einschub – neu)</p> <p>5. die über die sich nach Nr. 1 b.), 2 a.), 2 b.), 2 c.), 4 a.) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;</p>
<p>§ 6 Abs. 4 Nr. 2 (alt)</p> <p>2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst ist.</p>	<p>§ 6 Abs. 4 Nr. 2 (Einschub – neu)</p> <p>2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, insgesamt oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie liegen, insgesamt oder teilweise innerhalb eines einfachen Bebauungsplanes und jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst ist.</p>
<p>§ 7 Abs. 4 Nr. 1 (alt)</p> <p>1. 1,5. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;</p>	<p>§ 7 Abs. 4 Nr. 1 (Einschub – neu)</p> <p>1. 1,5. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen, Kleinsiedlungsgebietes (§ 2 BauNVO), Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), dörflichen Wohngebietes (§ 5 a BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO), urbanen Gebietes (§ 6 a BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;</p>

Synopsis der Änderungsvorschläge zur Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Visselhövede

Aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung	Änderungsvorschlag Straßenausbaubeitragssatzung
<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 2 (alt)</p> <p>2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 2 (Einschub – neu)</p> <p>2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, insgesamt oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie liegen, insgesamt oder teilweise innerhalb eines einfachen Bebauungsplanes und jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn</p>